

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 149/08 R

L 1 R 1351/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 RA 5578/02 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 7. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin erhält seit September 2004 eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie meint, ihr stehe eine höhere Rente bereits ab einem früheren Zeitpunkt zu.
- 2 Die 1953 in Polen geborene Klägerin ist gelernte Elektrotechnikerin und war dort zuletzt als Sachbearbeiterin für Technik beschäftigt. 1984 kam sie nach Deutschland und war nach eigenen Angaben zunächst als Laborhilfe geringfügig beschäftigt. Ab September 1992 war die Klägerin als Verkäuferin im Stoffgeschäft ihres Bruders angestellt, das sie später übernahm und bis 1994 führte. Seitdem hat die Klägerin nicht mehr gearbeitet.
- 3 Am 27.12.2000 beantragte die Klägerin bei der Beklagten eine Rente wegen Erwerbsminderung. Aufgrund der medizinischen Beurteilungen durch den Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. C. vom 29.5.2001 und den Arzt für Orthopädie Dr. G. vom 23.5.2001 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23.7.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.7.2002 diesen Antrag mit der Begründung ab, dass die Klägerin sowohl in ihrem bisherigen Beruf als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Lage sei, vollschichtig tätig zu sein.
- 4 Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Berlin (SG) hat die Ärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. S. am 15.3.2004 ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten erstattet. Sie hat folgende Gesundheitsstörungen bei der Klägerin festgestellt: histrionische Persönlichkeitsstörung, rezidivierende depressive Episoden, rezidivierendes HWS- und LWS-Syndrom ohne Zeichen einer Wurzelkompression und Spannungskopfschmerz. Die Klägerin könne jedoch noch acht Stunden täglich regelmäßig leichte körperliche Tätigkeiten verrichten. Ferner hat das SG nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. H. vom 10.3.2005 eingeholt. Dieser hat im Wesentlichen die von Dr. S. festgestellten Gesundheitsstörungen bestätigt. Lediglich eine histrionische Persönlichkeitsstörung habe er bei der Klägerin nicht diagnostizieren können. Die Klägerin könne ab Antragstellung jedoch keinerlei Arbeiten täglich regelmäßig mehr verrichten.
- 5 Die Beklagte hat daraufhin ein Teilanerkennnis abgegeben, indem sie den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung auf unbestimmte Zeit auf der Grundlage eines Leistungsfalls vom 31.8.2004 ab 1.9.2004 anerkannt hat. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie gehe davon aus, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. Schade noch ein volles Leistungsvermögen bestanden habe. Sie sei jedoch bereit, aufgrund der eingetretenen Verschlechterung einen Leistungsfall zeitlich zwischen der Begutachtung durch Dr. S. und Dr. H. anzuerkennen. Dieses Teilanerkennnis hat die Klägerin angenommen. Die weitergehende Klage auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung "rückwirkend ab 3.5.2001" hat das SG mit Urteil vom 9.8.2006 abgewiesen.



- 6 Hiergegen hat die Klägerin Berufung vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) erhoben. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte in Ausführung des Teilanerkenntnisses vor dem SG Rentenbescheide vom 14.11.2006 und 20.12.2006 (Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.9.2004) erlassen. Weitere Rentenbescheide, mit denen die Beklagten die Rente jeweils neu festgestellt hat, ergingen am 8.3.2007, 24.4.2007 und 26.6.2008.
- 7 Mit Urteil vom 7.11.2008 hat das LSG die Berufung zurückgewiesen und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Klägerin stehe kein Anspruch auf eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu. Der Gesundheitszustand der Klägerin habe sich zwischen den Begutachtungen durch Dr. S. und Dr. H. verschlechtert. Es gebe keine Veranlassung davon auszugehen, dass die Gutachterin Dr. S. den Leistungsstand der Klägerin am 11.2.2004 falsch eingeschätzt habe. Die Gutachterin habe sich sowohl bei der an diesem Tage erfolgten Untersuchung als auch in ihrem Gutachten mit den orthopädischen Beschwerden der Klägerin auseinandergesetzt. Ein orthopädisches Gutachten nach Aktenlage könne jetzt auch keine größere Gewissheit mehr verschaffen. Berufsunfähigkeit nach § 240 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) habe ebenfalls nicht vorgelegen. Die Klägerin habe sich von ihrem in Polen ausgeübten Beruf längst gelöst und sei zuletzt kurzzeitig als ungelernte Verkäuferin tätig gewesen. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen habe bei der Klägerin nicht vorgelegen. Berufsunfähigkeit nach § 43 Abs 2 SGB VI aF scheide aus, da die Voraussetzungen deckungsgleich zu § 240 SGB VI seien.
- 8 Die zweitinstanzlich erhobene Klage sei abzuweisen. Die Angriffe der Klägerin gegen die Rentenbescheide führten nicht zum Erfolg. Die Abschlüsse bei Erwerbsminderungsrenten vor Beginn des 60. Lebensjahrs seien nicht verfassungswidrig (*Hinweise auf Terminsberichte zu den Urteilen des Bundessozialgerichts <BSG> vom 14.8.2008, B 5 R 32/07 R, B 5 R 88/07 R, B 5 R 140/07 R und B 5 R 98/07 R und auf Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 23.6.2008, L 3 R 43/08, des LSG Hessen vom 24.8.2007, L 5 R 228/06, sowie des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.9.2007, L 2 R 415/07*). Es bestünden auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass Rentenbezieher ab 1.7.2005 aus ihrer Rente einen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten hätten (*Hinweis auf Urteil des BSG vom 18.7.2007, B 12 R 21/06 R, BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1*). Zur von der Klägerin begehrten Höherbewertung ihrer polnischen Ausbildungszeiten sei darauf verwiesen, dass das BSG in seinem Urteil vom 21.8.2008 (*B 13/4 R 25/07 R, SozR 4-5050 § 15 Nr 5*) die von der Beklagten angewendeten Grundsätze der Rentenversicherungsträger zur regelmäßigen Bewertung von Beschäftigungszeiten als nur glaubhaft gemacht (mit Fünf-Sechstel-Bewertung) bestätigt habe, soweit und weil eine Unterbrechung der Lohnzahlung möglich sei. Im Übrigen seien Kindererziehungszeiten, Zeiten des Mutterschutzes sowie Zeiten, für die auch in Polen Versicherungsbeiträge abgeführt worden seien, von der Beklagten zu Recht nicht berücksichtigt worden. Für die polnischen Zeiten habe die Beklagte auch zutreffend das Abkommen vom 9.10.1975 zwi-



schen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (*BGBI 1976 II, 396*) angewendet.

- 9 Im Tenor des Urteils heißt es ua: "Die Revision wird zugelassen." In den Entscheidungsgründen führt das LSG hierzu aus: "Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der angeschnittenen verfassungsrechtlichen Fragen zuzulassen."
- 10 Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG. Die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Verfahrensmangel der unterlassenen Beweiserhebung. Es sei ihrem Beweisantrag auf Einholung eines orthopädischen Fachgutachtens zu Unrecht nicht gefolgt und habe sich mit diesem Beweisantrag nicht sachgerecht auseinandergesetzt. Allein der Hinweis, dass ein orthopädisches Gutachten nach Aktenlage auch keine größere Gewissheit mehr verschaffen könne, reiche insoweit nicht aus. Im Falle der Beweiserhebung hätte das LSG festgestellt, dass sie bereits bei Antragstellung, jedenfalls aber "deutlich vor dem 31.7.2008" nicht mehr in der Lage gewesen sei, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 11 Ferner rügt die Klägerin die Verfassungswidrigkeit des § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI idF des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (*BGBI I 1827*). Die Abschaffung des Prinzips der vorleistungsbezogenen Rente durch Minderung des Zugangsfaktors für Rentenbezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten verstoße gegen das Grundgesetz (GG).
- 12 Auch sei eine Höherbewertung ihrer polnischen Ausbildungszeit vorzunehmen. Insoweit habe das LSG gegen seine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung verstoßen. Denn es reiche nicht aus, dass lediglich die Möglichkeit von Krankheitszeiten gesehen werde, mit der Folge, dass ihre Beschäftigungszeiten lediglich als glaubhaft gemacht und nicht als nachgewiesen gälten. Das LSG hätte daher eine Sachaufklärung von Amts wegen durchführen müssen.
- 13 Die Klägerin beantragt,
das Urteil des SG Berlin vom 9.8.2006 und des LSG Berlin-Brandenburg vom 7.11.2008 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihr unter Aufhebung des Bescheids vom 23.7.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.7.2002 unter Abänderung der Rentenbescheide vom 20.12.2006, 8.3.2007, 24.4.2007 und 26.6.2008 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, rückwirkend ab Antragstellung zu gewähren sowie bei der Berechnung der Rentenhöhe höhere Entgeltpunkte zu Grunde zu legen und insgesamt einen höheren Rentennachzahlungsbetrag zu gewähren, hilfsweise das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.
- 14 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



- 15 Sie hält das Urteil des LSG im Ergebnis für zutreffend. Vorliegend seien zwei Streitgegenstände zu unterscheiden, zum einen das Begehren der Klägerin auf Gewährung einer Rente ab Antragstellung bis zum 31.8.2004, zum anderen das Begehren auf Rentengewährung ab 1.9.2004. Hinsichtlich des ersten Streitgegenstands scheitere die Revision bereits mangels Zulässigkeit. Zwar habe das LSG im Tenor des angegriffenen Urteils die Revision uneingeschränkt zugelassen. Die Auslegung mit Hilfe der Entscheidungsgründe ergebe jedoch, dass die Revision lediglich wegen grundsätzlicher Bedeutung der angeschnittenen verfassungsrechtlichen Fragen zugelassen worden sei. Diese stellten sich jedoch nur im Zusammenhang mit dem zweiten Streitgegenstand. Zum ersten Streitgegenstand sei die Revision hingegen nicht zugelassen worden.
- 16 Soweit die Klägerin die Abänderung der Rentenbescheide, mit denen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.9.2004 bewilligt worden sei, und die Gewährung einer höheren Rente beantragt habe, hätte das LSG die Berufung als unzulässig verwerfen müssen. Da die Rentengewährung ab 1.9.2004 aufgrund des von der Klägerin vor dem SG angenommenen Teilerkenntnisses nicht mehr Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens gewesen sei, hätten die in Ausführung dieses Teilerkenntnisses erlassenen Rentenbescheide im anhängigen gerichtlichen Verfahren keinen Verwaltungsakt zu diesem Streitgegenstand nach § 96 SGG abändern oder ersetzen können. Entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung habe die Klägerin auch Widerspruch gegen den ersten dieser Rentenbescheide eingelegt, mit dem sie sich gegen die Rentenhöhe gewandt habe. Entsprechend seien die folgenden Rentenbescheide gemäß § 86 SGG Gegenstand des noch anhängigen Widerspruchsverfahrens geworden, weil sie den ursprünglich angefochtenen Bescheid bezüglich einiger gerügter Zeiten abgeändert hätten.
- 17 Die Beigeladene hat im Revisionsverfahren weder einen Antrag gestellt noch sich zur Sache geäußert.

II

- 18 Die Revision der Klägerin ist unzulässig.
- 19 1. Sofern die Klägerin mit der Revision begehrt, ihr eine Rente wegen Erwerbsminderung ab Antragstellung bis 31.8.2004 zu bewilligen, ist das von ihr gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft. Denn das LSG hat in dem angefochtenen Urteil die Revision insoweit - dh in Bezug auf diesen Streitgegenstand - nicht zugelassen.
- 20 Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt eine wirksame Teilzulassung der Revision vor. Die Zulassung der Revision kann vom LSG auf einen von mehreren erhobenen selbstständigen prozessualen Ansprüchen (= *Streitgegenstände*; vgl hierzu BSG vom 18.8.1999, SozR 3-1500 § 96 Nr 9 S 18 f mwN) oder auf einen oder mehrere prozessual selbstständige Teile des Streit-



gegenstands beschränkt werden (*BSG vom 13.10.1992, SozR 3-5050 § 15 Nr 5 S 22; BSG vom 3.7.1956, BSGE 3, 135, 138; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 160 Nr 28a; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 10 mwN*). Zwar hat das LSG die Begrenzung der Zulassung des Rechtsmittels nicht im Urteilsausspruch mitgeteilt. Jedoch ist der Umfang der in der Urteilsformel ausgesprochenen Zulassung durch Heranziehung des sonstigen Urteilsinhalts, vor allem der Entscheidungsgründe, zu ermitteln (*BSG vom 13.10.1992 aaO; BSG vom 3.7.1956, BSGE 3, 135, 137*). Der Begründung der Zulassungsentscheidung kann auch mit hinreichender Sicherheit entnommen werden (*vgl für den gegenteiligen Fall BSG vom 12.3.1974, SozR 1500 § 144 Nr 2*), dass das Berufungsgericht die Revision nur für das von der Klägerin geltend gemachte Begehren einer höheren Rente ab September 2004 zulassen wollte und auch nur hinsichtlich der für die Rentenberechnung wesentlichen Faktoren, hinsichtlich derer das Berufungsurteil verfassungsrechtliche Fragen behandelt hat. Denn der Hinweis auf "die angeschnittenen verfassungsrechtlichen Fragen", denen allein das LSG grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG beigemessen hat, ist nur als Begrenzung der Zulassung verständlich. Verfassungsrechtliche Fragen sind nämlich vom LSG nur im Zusammenhang mit den sog Rentenabschlägen bei der der Klägerin bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung und bei dem von den Rentenbeziehern ab 1.7.2005 aus ihrer Rente zu entrichtenden Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung "angeschnitten" worden; daher hat das LSG ersichtlich nur insoweit den Weg zum Revisionsgericht eröffnen wollen. Hierin liegt auch keine unwirksame Beschränkung der Zulassung auf die Entscheidung einer bestimmten Rechtsfrage (*s dazu BSG vom 25.4.1962, SozR Nr 170 zu § 162 SGG; BSG vom 3.7.1956, BSGE 3, 135, 138; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 160 Nr 28b*). Denn bei der Rentenberechnung ist jeder Berechnungsfaktor getrennt zu prüfen und hat jeweils einen abgrenzbaren Einfluss auf die Rentenhöhe (*vgl BSG vom 16.3.1989, BSGE 65, 8, 11 = SozR 1300 § 48 Nr 55 S 159; BSG vom 26.1.1983, SozR 1500 § 164 Nr 22 S 36*).

- 21 2. Im Übrigen hat die Klägerin ihr Rechtsmittel nicht ausreichend begründet. Jedenfalls entspricht die Begründung vom 23.2.2009 nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 164 SGG). Die Ausführungen in den Schriftsätzen vom 2.6.2009 und 2.7.2009 waren nicht mehr zu berücksichtigen, weil diese nach dem 26.2.2009 und damit nach Ablauf der verlängerten Begründungsfrist eingegangen sind (§ 164 Abs 2 Satz 1 und 2 SGG).
- 22 Dahinstehen kann, ob das LSG zu Recht über die Rentenbescheide vom 20.12.2006, 8.3.2007, 24.4.2007 und 26.6.2008 - erstinstanzlich "auf Klage" - mitentschieden hat.
- 23 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muss die Begründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG vom 16.10.2007, SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 ff; BSG*



vom 18.6.2002, *SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend Bundesverfassungsgericht <BVerfG> vom 7.7.1980, SozR 1500 § 164 Nr 17).*

- 24 Mit ihrer Behauptung, § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI idF des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (*BGB I 1827*) verstoße "gegen Art 3 GG", hat die Klägerin die Verletzung einer Rechtsnorm bezeichnet. Sie versäumt es aber, in der Begründung darzulegen, weshalb diese Norm in der angefochtenen Entscheidung nicht richtig angewendet worden sei. Hierzu darf der Revisionsführer nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*Senatsbeschluss vom 6.3.2006, B 13 RJ 46/05 R, Juris RdNr 11; BSG vom 23.11.2005, B 12 RA 10/04 R, Juris RdNr 10; BSG vom 11.6.2003, B 5 RJ 52/02 R, Juris RdNr 14; BSG vom 19.3.1992, BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG vom 16.12.1981, SozR 1500 § 164 Nr 20 S 33 f; BSG vom 2.1.1979, SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17*). Dafür bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (*BSG vom 11.11.1993, 7 RAr 94/92, Juris RdNr 15; BSG vom 19.3.1992, BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17*). Deshalb muss sich bei einem "teilbaren" Streitgegenstand - soweit diesen Teilen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde liegen - die Begründung auf alle Teile des angefochtenen Urteils erstrecken, hinsichtlich derer eine Abänderung beantragt wird (*BSG vom 16.3.1989, BSGE 65, 8, 11 = SozR 1300 § 48 Nr 55 S 159*). Der Revisionsführer darf sich aber nicht nur darauf beschränken, auf die Unvereinbarkeit der in der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung mit der eigenen hinzuweisen (*BSG vom 25.6.2002, B 1 KR 14/01 R, Juris RdNr 10*).
- 25 Diese Formerfordernisse sollen im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (*vgl BSG vom 27.2.2008, B 12 P 1/07 R, Juris RdNr 14; Senatsbeschluss vom 6.3.2006, B 13 RJ 46/05 R, Juris RdNr 6; BSG vom 23.11.2005, B 12 RA 10/04 R, Juris RdNr 10; BSG vom 3.7.2002, B 5 RJ 30/01 R, Juris RdNr 10*), bevor er durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Revision übernimmt und so ggf von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (*BSG vom 20.1.2005, B 3 KR 22/03 R, Juris RdNr 16 mwN*). Damit soll die Begründungspflicht des § 164 Abs 2 Satz 1 SGG im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten eine umfassende und sorgfältige Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten (*vgl Senatsurteil vom 13.11.2008, B 13 R 77/07 R, Juris RdNr 15; BSG vom 26.9.1996, SozR 3-1500 § 164 Nr 9 S 16 mwN; BVerfG vom 7.7.1980, SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 26 Die vorliegende Revisionsbegründung genügt den gestellten Anforderungen nicht. Denn hinsichtlich des behaupteten Verstoßes des § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI gegen das GG teilt die Klägerin lediglich ihre eigene Rechtsauffassung mit; auf Gedankengänge des LSG und dort



zierte bzw im Wortlaut wiedergegebene ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.9.2007, L 2 R 415/07; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.6.2008, L 3 R 43/08; LSG Hessen, Urteil vom 24.8.2007, L 5 R 228/06; BSG, Urteile vom 14.8.2008, B 5 R 32/07 R, B 5 R 88/07 R, B 5 R 140/07 R und B 5 R 98/07 R) geht sie nicht ansatzweise ein. Aus dem vom LSG seiner Entscheidung ua zugrunde gelegten Urteil des 5. Senats des BSG vom 14.8.2008 (B 5 R 32/07 R, SozR 4-2600 § 77 Nr 5) hätte die Klägerin ersehen können, dass die für Streitigkeiten aus der Rentenversicherung zuständigen Senate des BSG (der 5. und der 13. Senat) nunmehr übereinstimmend unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 (BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3) der Auffassung sind, dass Abschlüsse auch bei Renten wegen Erwerbsminderung bei Inanspruchnahme vor dem 60. Lebensjahr anfallen und dies mit dem GG vereinbar ist. Die Klägerin setzt sich jedoch nicht mit den vom 5. Senat des BSG im - jedenfalls zum Zeitpunkt der Revisionsbegründung bereits längere Zeit im Volltext vorliegenden - vorgenannten Urteil angeführten - und vom LSG durch die Bezugnahme zu eigen gemachten - Argumenten auseinander, die für die Verfassungsmäßigkeit der Absenkung des Zugangsfaktors auch bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres sprechen.

- 27 Soweit das LSG auch im Zusammenhang mit dem von den Rentenbeziehern ab 1.7.2005 aus ihrer Rente zu entrichtenden Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung durch die Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 18.7.2007 (B 12 R 21/06 R, BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1) verfassungsrechtliche Fragen behandelt hat und die Klägerin das Urteil des LSG auch insoweit angreifen will, hat die Klägerin keine Begründung vorgelegt. Diese ist aber Zulässigkeitsvoraussetzung. Sofern die Klägerin insoweit auf ihren Vortrag im Berufungsverfahren verweist, ersetzt diese Bezugnahme eine Auseinandersetzung mit dem Berufungsurteil nicht. Für die Begründung der Revision genügt die Bezugnahme auf früheres Vorbringen schon deshalb den Anforderungen nicht, weil dieses nicht auf einer Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Urteil beruhen kann (vgl Senatsurteil vom 6.3.2006, B 13 RJ 46/05 R, Juris RdNr 10; BSG vom 30.10.2002, SozR 3-2400 § 28p Nr 1 S 3; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 164 RdNr 9 f). Notwendig gewesen wäre vielmehr ein Eingehen auf die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils selbst, und zwar nach den Kriterien, an denen sich auch die revisionsgerichtliche Überprüfung zu orientieren hat.
- 28 Die nicht statthafte und im Übrigen nicht hinreichend begründete Revision der Klägerin ist als unzulässig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

